

13. Hochschulräte: Gleiche Aufgaben - unterschiedliche Ausgaben

Hochschulräte sind 2007 als internes Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollorgan eingerichtet worden. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllt. Gleichwohl sollte der umfangreiche Aufgabenkatalog gestrafft werden.

Das Hochschulgesetz räumt den Hochschulen einen weiten Spielraum ein, um Ausgaben für die Hochschulräte zu steuern. Am meisten haben die Fachhochschule Kiel und die Musikhochschule Lübeck ausgegeben - über 3.000 € je Sitzung. Die Fachhochschule Westküste ist mit 118 € je Sitzung ausgekommen. Aufwandsentschädigungen und Reisekosten bestimmen die Höhe der Ausgaben.

Einige Hochschulen haben die Hochschulratsmitglieder zu Essen in Restaurants eingeladen - die Musikhochschule Lübeck regelmäßig. Das ist unzulässig. Insbesondere das Finanzgebaren der Musikhochschule ist zu beanstanden.

13.1 Der Hochschulrat - ein neues Hochschulorgan mit vielfältigen Aufgaben

Mit dem Hochschulgesetz (HSG) 2007¹ ist der Hochschulrat als neues Hochschulorgan geschaffen worden. Weitere Hochschulorgane sind das Präsidium und der Senat. Mit der Einrichtung von Hochschulräten sollen sich die Hochschulen nach angloamerikanischem Vorbild stärker zur Gesellschaft und zur Wirtschaft öffnen. Sie sollen eher grundlegende strategische Aufgaben als die Überwachung der Alltagsgeschäfte des Präsidiums wahrnehmen.²

Der Hochschulrat hat 5 ehrenamtlich tätige Mitglieder. Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft (Wissenschaftsministerium) bestellt die Mitglieder auf Vorschlag der Hochschule. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland. Sie dürfen nicht

¹ Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28.02.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 184, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2013, GVOBl. Schl.-H. S. 365.

² Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), Landtagsdrucksache 16/1007, Begründung zu § 19 Abs. 1.

einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören. 2 von 5 Mitgliedern sollen Frauen sein.¹

Der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen sind die Gleichstellungsbeauftragte und ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule (AStA).²

Die Hochschulräte haben Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollaufgaben.³ Sie sind mit 4 Entscheidungskompetenzen ausgestattet:

- Entscheidung bei Anrufung durch den Kanzler,
- Zustimmung zu Satzungen,
- Beschlüsse zur Struktur- und Entwicklungsplanung,
- Beschlüsse zu den Grundsätzen der Ressourcenverteilung.

Entscheidungskompetenzen in Personalfragen wie die Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten gehören nicht dazu. Kontrollaufgaben beschränken sich darauf, die Erfüllung der Zielvereinbarungen zwischen dem Land und der Hochschule zu überwachen.

13.2 **Aufgaben überwiegend erfüllt**

Die Fachhochschulen (FH) und künstlerischen Hochschulen haben die Öffnung zur Gesellschaft und Wirtschaft erreicht. Die Zusammensetzung ihrer Hochschulräte entspricht weitgehend den gesetzlichen Vorgaben und Zielsetzungen. Ausnahmen:

- Die FH Flensburg hat die Frauenquote nicht erfüllt. Das einzige weibliche Mitglied ist Ende 2012 nach dem Eintritt in die Landesregierung auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Das HSG enthält keine Vorgaben, ob die Mitgliedschaft fortbestehen kann, wenn sich die berufliche oder gesellschaftliche Funktion eines Mitglieds so ändert, dass eine Bestellung ausgeschlossen wäre. Die vakante Position ist bis zum Ende der Amtsperiode des Hochschulrats im September 2013 nicht besetzt worden.
- Auch die Muthesius Kunsthochschule hat ausgeschiedene Mitglieder nicht ersetzt. Sowohl der 2007 als auch der 2010 bestellte Hochschulrat umfassten zeitweilig nur 4 Mitglieder.

Die Hochschulräte haben je nach Hochschule zwischen 2 und 6 Sitzungen pro Jahr abgehalten. Am geringsten war die Sitzungsfrequenz an der FH Westküste, am höchsten an der FH Kiel. Die Sitzungsdauer lag im Durchschnitt zwischen 2 und 3,5 Stunden. Nur vereinzelt haben Sitzungen mehr als 4 Stunden in Anspruch genommen.

¹ § 19 Abs. 3 HSG.

² § 19 Abs. 5 HSG.

³ § 19 Abs. 1 HSG und § 23 Abs. 6 HSG.

Die 5 stimmberechtigten Mitglieder waren selten vollständig vertreten. In Einzelfällen waren Hochschulräte deswegen nicht beschlussfähig. Die unregelmäßige Teilnahme ist vor allem dann ein Problem, wenn bestimmte Mitglieder sehr häufig fehlen. Ein kontinuierlicher Gedankenaustausch innerhalb des Gremiums wird dadurch erschwert. Die Präsidenten bzw. die Präsidentin haben regelmäßig teilgenommen, die Vertreter des AStA dagegen nur an der Musikhochschule Lübeck und die Gleichstellungsbeauftragten nur an der FH Kiel und der FH Flensburg.

Die Hochschulräte haben ihre gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen. Dabei gibt es aber noch einige Defizite: Laut Sitzungsprotokollen haben die Hochschulräte Satzungen und Satzungsänderungen oft nur formal zugestimmt, das heißt ohne inhaltliche Befassung. Mit der Einhaltung der Zielvereinbarungen haben sie sich wenig befasst. Im Zusammenspiel der Hochschulorgane und des Ministeriums ist den Hochschulräten ihre Rolle nicht immer klar gewesen. Das gilt insbesondere für die Überwachung der Zielvereinbarungen. Obwohl als „*Binnen-Organ*“¹ konzipiert, haben sich die Hochschulräte teilweise als politisches Organ verstanden, das die Interessen der Hochschule auch extern wahrnimmt.

13.3 Weiter Spielraum der Hochschulen zur Gestaltung der Ausgaben

Als Ehrenamt wird - im engeren Sinne - ein öffentliches Amt bezeichnet, das unentgeltlich wahrgenommen wird. Es werden lediglich die baren Auslagen und der Verdienstausschlag oder ein Pauschbetrag für Zeitverlust ersetzt.² Das HSG räumt den Hochschulen einen weiten Spielraum ein, den Aufwandsersatz zu regeln: *„Die Hochschule stattet den Hochschulrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder nach Maßgabe der Verfassung.“*³

Die Hochschulen haben in ihren Verfassungen die gesetzliche Vorgabe kaum konkretisiert:

- Die Muthesius Kunsthochschule trifft überhaupt keine Aussagen zur Ausstattung und zu den erforderlichen Aufwendungen.
- Die FH Flensburg verpflichtet sich lediglich, den Hochschulrat aufgabengerecht auszustatten.
- Die FH Kiel legt fest, dass die Hochschule Regelungen insbesondere zur Höhe einer Aufwandsentschädigung in einer gesonderten Satzung trifft.

¹ Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG), Landtagsdrucksache 16/1007, Begründung zu § 19 Abs. 1.

² Bericht der Landesregierung, Initiative für das Ehrenamt in Schleswig-Holstein, Landtagsdrucksache 17/1540, S. 6.

³ § 19 Abs. 6 HSG.

- Die FH Lübeck erwähnt, dass zu den erforderlichen Aufwendungen insbesondere Reisekosten bei Dienstreisen gehören.
- Die FH Westküste verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle für den Hochschulrat einzurichten. Sofern von den Mitgliedern des Hochschulrats Ansprüche auf Reisekostenerstattung geltend gemacht werden, sind diese entsprechend den Reisekostenvorschriften des öffentlichen Dienstes geltend zu machen.
- Die Musikhochschule gewährleistet die Geschäftsführung auf Anforderung des Vorsitzenden durch die Verwaltung der Musikhochschule. Über die angemessene Erstattung von Aufwendungen der Mitglieder des Gremiums entscheidet das Präsidium.

Die Bestellungsschreiben des Wissenschaftsministeriums enthalten keinen Hinweis, auf welcher Grundlage Aufwendungen erstattet werden.

13.4 **Ausgaben sehr unterschiedlich und nicht immer ordnungsgemäß**

Die Hochschulen haben zwischen 2007 bis 2012 für ihre Hochschulräte insgesamt knapp 200 T€ ausgegeben. Davon entfallen 75 % auf Aufwandspauschalen und Sitzungsgelder und 15,8 % auf Reise- und Übernachtungskosten. Sonstige Ausgaben z. B. für Bewirtungen machen knapp 10 % aus.

Keine Hochschule hat für den Hochschulrat eine Geschäftsstelle mit eigenen Personal- und Sachmitteln eingerichtet. Das gilt auch für die FH Westküste, deren Verfassung die Hochschule dazu verpflichtet. Die Verwaltungsaufgaben werden von Mitarbeitern der zentralen Hochschulverwaltung wahrgenommen. Anteilige Personalausgaben werden nicht erfasst.

Die Ausgaben der Hochschulen unterscheiden sich erheblich, wenn die Zahl der Sitzungen berücksichtigt wird.

Ausgaben je Sitzung 2007 bis 2012

	Sitzungen	Ausgaben je Sitzung €
FH Flensburg	20	164,14
FH Kiel	35	3.680,30
FH Lübeck	14	155,80
FH Westküste	13	117,75
Musikhochschule	14	3.334,43
Muthesius Kunsthochschule	14	824,26

Die Unterschiede ergeben sich vor allem aus den Reise- und Übernachtungskosten für auswärtige Mitglieder und Aufwandspauschalen.

13.4.1 Reisekosten

Reisekosten gehören zu den regelmäßigen Aufwendungen der Hochschulratsmitglieder. Bei weiten Anreisen z. B. aus der Schweiz, Sachsen, Bayern oder Nordrhein-Westfalen sind dies nicht nur Reise-, sondern oft auch Übernachtungskosten. Nur die FH Westküste regelt in ihrer Verfassung, dass das Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes anzuwenden ist. Das Land wendet bei seinen Beamten und Tarifbeschäftigten für die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten das Bundesreisekostengesetz (BRKG)¹ an. Da die Mitglieder der Hochschulräte nicht in einem Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis zum Land oder zur Hochschule stehen, gilt für sie das BRKG nicht unmittelbar. Ungeachtet dessen haben alle Hochschulen Reisekosten in Anlehnung an das BRKG erstattet, wenn entsprechende Anträge gestellt worden sind. Dafür fehlt eine Rechtsgrundlage. Der LRH empfiehlt, das HSG entsprechend zu ergänzen (vgl. dazu Tz. 13.5).

13.4.2 Aufwandspauschalen

An 3 der 6 Hochschulen haben die Mitglieder des Hochschulrats Anspruch auf eine pauschale Aufwandsentschädigung (ohne Reisekosten):

- Die höchste Aufwandsentschädigung zahlt die **FH Kiel**. Die Mitglieder des Hochschulrats haben bis Ende 2012 je 4.000 € pro Jahr erhalten, der bzw. die Vorsitzende 6.000 €. Grundlage war ein Präsidiumsbeschluss. Die in der Hochschulverfassung verlangte Satzung fehlte. Die FH Kiel hat die Satzung erst im Februar 2013 verabschiedet.² Wenige Monate später hat die FH die Satzung rückwirkend zum 01.01.2013 geändert.³ Die Aufwandspauschale ist jetzt unterteilt in einen Grundbetrag von 1.000 € (Vorsitz 2.000 €) und ein Sitzungsgeld von 250 € je Sitzung und Teilnehmer. Durch die Neuregelung sinken die Ausgaben von bisher 22.000 € auf höchstens 13.500 € pro Jahr, wenn es bei der bisherigen Sitzungsfrequenz bleibt.
- An der **Musikhochschule Lübeck** stehen den Mitgliedern laut Präsidiumsbeschluss 500 € je Sitzungstag und 250 € je (zusätzlichem) Reisetag zu. 2 der 5 Mitglieder haben die Aufwandsentschädigung nicht in Anspruch genommen. Seit 2012 bekommt der Vorsitzende des Hochschulrats darüber hinaus pauschal für weitere Reisen und Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb von Sitzungen eine Aufwandsentschädi-

¹ Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005, BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.02.2013, BGBl. I S. 285.

² Satzung über die Regelung der Aufwandsentschädigungen des Hochschulrats der Fachhochschule Kiel vom 07.02.2013, NBI.HS MBW Schl.-H, S. 28.

³ Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung der Aufwandsentschädigungen des Hochschulrats der Fachhochschule Kiel vom 05.07.2013, NBI.HS MBW Schl.-H., S. 65.

gung von 2.000 € pro Jahr. Die Hochschule hat für solche Zwecke bereits 2010 einmalig eine Aufwandspauschale von 750 € gezahlt, ohne dass es dafür eine Grundlage gab.

- Die **Muthesius Kunsthochschule** zahlt Sitzungsgelder. Da in der Verfassung keine Aussagen dazu enthalten sind, fehlt an dieser Hochschule die Rechtsgrundlage für entsprechende Zahlungen. Grundlage ist lediglich ein Präsidiumsbeschluss. Danach sollen der Vorsitzende 300 € und die übrigen Mitglieder je 200 € pro Sitzung erhalten. Durch ein Verwaltungsversehen erhält der Vorsitzende seit Mai 2008 ebenfalls nur 200 €, ohne dass der Beschluss geändert worden ist.

13.4.3 Bewirtungen

Alle Hochschulen sorgen bei Sitzungen des Hochschulrats für Verpflegung (Brötchen, Schnittchen, Kuchen) und Getränke. Bis auf die FH Flensburg haben die Präsidien die Hochschulräte auch zum Essen eingeladen. Die Rechnungen sind aus dem Grundhaushalt der Hochschulen bezahlt worden.

Essen und Trinken sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzuordnen. Bewirtungsausgaben sind aus Gründen der Repräsentation zwar möglich, aber an strenge Voraussetzungen gebunden:

- Repräsentation setzt ein Hervortreten nach außen voraus. Das ist bei den Hochschulräten nicht gegeben, weil es sich um ein internes Gremium handelt. Der Hochschulrat ist zwar mit externen Persönlichkeiten besetzt, diese sind aber Mitglieder der Hochschule¹.
- Repräsentationsausgaben sind aus den Verfügungsmitteln des Präsidiums² zu tragen. Verfügungsmittel sind für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen vorgesehen. Sie erfordern vom Grundsatz der Sparsamkeit her besonders strenge Maßstäbe.³
- Aus Verfügungsmitteln dürfen keine Ausgaben bestritten werden, die im Wesentlichen Amtsträgern oder Mitarbeitern des Landes - hier vorrangig der Hochschulleitung - zugutekommen. Das Finanzministerium hat 1992⁴ in einem nicht veröffentlichten Schreiben klargestellt, dass solche Aufwendungen regelmäßig aus Dienstbezügen, Zulagen etc. zu leisten sind. Die Hochschulen hätten danach allenfalls den Hochschulratsmitgliedern Ausgaben für Essen erstatten dürfen, die keine Aufwandspauschale und kein Tagegeld im Rahmen der Reisekostenrechnung erhalten haben.

¹ § 13 Abs. 1 Nr. 6 HSG.

² Festtitel 529 01.

³ 10 Hinweise zum Umgang mit Verfügungsmitteln, herausgegeben vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - gültig ab Haushaltsplanaufstellung für 2011, nicht veröffentlicht.

⁴ Nicht veröffentlichter Erlass vom 29.01.1992.

- Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass stehen. Gepflogenheiten in Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind kein geeigneter Maßstab.¹
- Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ist durch Angaben über den die Aufwendung verursachenden Anlass sowie über Funktion und Anzahl der Begünstigten darzustellen.²
- Die Hochschulen müssen bei der Gästebewirtung die steuerrechtlichen Vorschriften beachten. Insbesondere haben Teilnehmer, die zum Hochschulpersonal gehören, ihren Anteil nach den steuerrechtlichen Regelungen als geldwerten Vorteil zu versteuern.³

An der **FH Westküste** beschränken sich die Einladungen auf Mittagessen in der Mensa. Die Ausgaben sind mit unter 7 € pro Person entsprechend gering. Da die Hochschulratsmitglieder keine Aufwandspauschale und kein Tagegeld erhalten, ist diese Form der Bewirtung nicht zu beanstanden. Im Gegenteil: Die Hochschulratsmitglieder erleben zugleich Hochschulwirklichkeit. Allerdings haben die übrigen Hochschulmitglieder ihr Mittagessen auch in der Mensa selbst zu bezahlen.

An 4 Hochschulen sind die Hochschulräte zum Essen in Restaurants eingeladen gewesen.

Ausgaben für Bewirtungen in Restaurants

Hochschule	Anzahl der Einladungen	Ausgaben 2007 bis 2012 €	Ausgaben je Teilnehmer €
Muthesius Kunsthochschule	1	85,00	nicht dokumentiert
FH Lübeck	4	365,00	8,65 bis 21,33
FH Kiel	4	588,70	nicht dokumentiert
Musikhochschule	14	4.074,40	13,35 bis 71,30

An der **Muthesius Kunsthochschule** hat das Präsidium den Hochschulrat aus Anlass der ersten Hochschulratssitzung 2007 zum Essen in ein Restaurant eingeladen. Die Teilnehmer sind nicht dokumentiert. 3 Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte haben ihren Anteil erstattet. Auch an der **FH Kiel** fehlt die vorgeschriebene Dokumentation auf den zahlungsbegründenden Unterlagen. Die Ausgaben und das Verwaltungshandeln der FH Kiel sind darüber hinaus auch deshalb nicht ordnungsgemäß, weil die Hochschulratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

¹ Nr. 3 der 10 Hinweise.

² Nr. 8 der 10 Hinweise.

³ § 8 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz i. V. m. R 8.1 Abs. 2 und Abs. 8 sowie R 19.6 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2011.

Insbesondere zu beanstanden ist das Finanzgebahren der **Musikhochschule Lübeck**:

- Die Präsidentin hat den Hochschulrat nicht nur aus besonderem Anlass, sondern regelmäßig zum Essen eingeladen.
- An den Essen haben neben Hochschulratsmitgliedern die Präsidentin, überwiegend auch der Kanzler und weitere Mitglieder der Hochschulleitung teilgenommen.
- Bei 8 Einladungen wurde der steuerrechtlich bedeutsame Betrag von 40 € je Teilnehmer überschritten. Die hohen Kosten je Person beruhen auch darauf, dass die Teilnehmer Flaschenweine und andere alkoholische Getränke konsumiert haben.

Die Musikhochschule hält die Bewirtungen für einen Teil der Aufwandsentschädigung. Die von der Hochschule gewählte Form der Gegenleistung stelle die weitaus günstigere Regelung dar. Diese Begründung trägt schon deshalb nicht, da die Hochschulratsmitglieder Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Geld haben. Außerdem enthält die Verfassung bzw. Satzung der Hochschule keinen Passus über Restauranteinladungen als Aufwandsentschädigung. Die Ausgaben für Bewirtungen sind weder notwendig noch sparsam. Die Präsidentin ist ihrer Vorbildfunktion gegenüber der Hochschule und der Gesellschaft nicht gerecht geworden. Jeder Teilnehmer muss sein Essen und seine Getränke selbst zahlen. Das gilt nicht nur für die Landesbediensteten, sondern auch für die Hochschulratsmitglieder, die Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung haben. Die Musikhochschule hat mitgeteilt, sie habe die bisherige Praxis aufgegeben, die Mitglieder des Hochschulrats im Anschluss an die Hochschulratssitzungen zum Essen einzuladen.

Das Wissenschaftsministerium hat im Zusammenhang mit der Prüfung des Universitätsrats¹ angekündigt, den Hochschulen Hinweise zum Verfahren im Zusammenhang mit den Bewirtungskosten und der Aufwandsentschädigung zu geben. Die Hinweise stehen weiterhin aus. Ungeachtet dessen haben die Hochschulen begonnen, eigene Repräsentationsrichtlinien zu erlassen. Soweit darin die Bewirtungsausgaben für interne Gremiensitzungen vorgesehen sind, ist dies unzulässig. Der Landtag hat die Landesregierung zwischenzeitlich aufgefordert, Richtlinien zu Repräsentationsmitteln und Bewirtungen zu erlassen.²

Das **Wissenschaftsministerium** hat mitgeteilt, die bereits von den Hochschulen erlassenen Repräsentationsrichtlinien anzufordern und zu prüfen. Es werde dem Finanzausschuss bis Ende des 1. Quartals 2014 berichten, wie dessen Forderung umgesetzt wird.

¹ Bemerkungen 2013 des LRH, Nr. 15.

² Votum zu Bemerkungen 2013 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2012, Landtagsdrucksache 18/1355 (neu), Nr.15, Beschluss des Landtages vom 11.12.2013, Plenarprotokoll 18/42 vom 11.12.2013.

13.4.4 Workshops außerhalb der Hochschule

Die FH Flensburg und die FH Lübeck haben jeweils einen Workshop mit dem Hochschulrat in einem Tagungshotel durchgeführt. Unter den Teilnehmern bildeten die Hochschulratsmitglieder eine Minderheit. Die FH Flensburg hat dafür knapp 2.000 € ausgegeben. Darin sind ein Bankett von über 1.000 € für 13 Teilnehmer und Übernachtungskosten für 3 Mitglieder des Hochschulrats, den Präsidenten und ein weiteres Hochschulmitglied enthalten. Bei der FH Lübeck beträgt die Rechnung über 800 €. Sie umfasst eine Tagungspauschale für 12 Teilnehmer, Getränke, Parkgebühren und die Bereitstellung von Tagungstechnik.

Als Gründe für die Verlagerung des Workshops in ein Tagungshotel haben die Präsidenten auf besondere Umstände im Zusammenhang mit der strukturellen Weiterentwicklung der Hochschule hingewiesen. Der LRH verkennt nicht, dass solche Veranstaltungen im Einzelfall aufgrund eines besonderen Anlasses gerechtfertigt sein können. Im Allgemeinen widerspricht die Verlagerung von Hochschulveranstaltungen in Tagungshotels aber dem Grundsatz der Sparsamkeit. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind auch hier zu beachten.

13.5 Änderungen des Hochschulgesetzes erforderlich

Die schleswig-holsteinische Landesregierung beabsichtigt, das HSG umfassend zu novellieren. Dabei sollen auch die bisherigen Regelungen zu den Hochschulräten überprüft werden. Der LRH empfiehlt,

- an der Differenzierung in Beratungs-, Entscheidungs- und Kontrollaufgaben festzuhalten, den Aufgabenkatalog aber zu verändern. Die Zustimmungspflicht zu Satzungen sollte beschränkt werden, z. B. auf diejenigen zu den Leistungsbezügen. Kontrollaufgaben sollten die Bereiche betreffen, für die der Hochschulrat auch eine Entscheidungskompetenz hat. Das gilt nicht für die Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Wissenschaftsministerium, wohl aber für den Struktur- und Entwicklungsplan;
- bei der Änderung die hochschulpolitische Entwicklung in anderen Bundesländern zu beachten. So haben Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg begonnen, die Leitungsstrukturen an den Hochschulen neu zu justieren;¹
- klarer zu formulieren, ob die für die Wahl und Bestellung der Mitglieder geltenden Ausschlusskriterien auch greifen, wenn ein Mitglied während

¹ Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 12.11.2013, www.wissenschaft.nrw.de/hochschule/hochschulrecht/hochschulzukunftsgesetz; Presseerklärung der baden-württembergischen Wissenschaftsministerin vom 17.10.2013, mwk.baden-wuerttemberg.de/service/pressemitteilungen/presse-archiv.

- seiner Amtszeit seine Funktion wechselt und z. B. Hochschulmitglied oder Mitglied der Landesregierung wird;
- den Rahmen für Aufwandsentschädigungen gesetzlich zu regeln. Auch die Erstattung von Reisekosten bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Hierfür kommt das BRKG infrage. Um Rechtsklarheit zu schaffen, müsste § 19 Abs. 6 HSG um einen Hinweis zu Aufwandsentschädigungen und Reisekosten ergänzt werden. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Reisekosten, sonstige erforderlichen Auslagen und ggf. Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, sollte das Wissenschaftsministerium in die Bestellungsschreiben aufnehmen.

Das **Wissenschaftsministerium** beabsichtigt, im Rahmen der anstehenden großen Novellierung des Hochschulgesetzes den Aufgabenkatalog für die Hochschulräte neu zu ordnen. Die Zustimmungspflicht des Hochschulrats zu Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten soll ebenso entfallen wie die Überwachungspflicht hinsichtlich der Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Wissenschaftsministerium. Die Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschulen soll dagegen erhalten bleiben.

Das Wissenschaftsministerium stimmt dem LRH zu, dass es Inkompatibilitäten durch einen Funktionswechsel der Hochschulratsmitglieder geben kann. Es ist beabsichtigt, eine Regelung zur Nachwahl ausscheidender Hochschulratsmitglieder in das HSG aufzunehmen.

Das Wissenschaftsministerium plant ferner eine Regelung zur Erstattung von Reisekosten und zu Obergrenzen für Aufwandsentschädigungen. Die Obergrenzen sollen sich an der Entschädigungsverordnung orientieren. Hinsichtlich der Reisekosten sollen die Hochschulen konkrete Regelungen in ihren Verfassungen treffen.